

Wirtschaftliche Hilfsbureaus für Eingerückte.

Soldaten, die außerstande sind, ihre Privatangelegenheiten vor der Einrückung oder vom Felde aus zu regeln, sowie deren Angehörige (Ehefrau und eheliche Nachkommen, Eltern, Großeltern und Urgroßeltern, Geschwister und Schwiegereltern, uneheliche Mutter des Einberufenen und seine unehelichen Kinder) können sich persönlich oder schriftlich durch Vermittlung der militärischen Dienststellen an die Wirtschaftlichen Hilfsbureaus wenden. So kann beispielsweise deren Ingerenz erbeten werden wegen Erlangung oder Erhöhung des Unterhaltsbeitrages, in Mietzins- und sonstigen Rechtsstreitigkeiten, zur Hereinbringung oder Stundung von Forderungen, ferner wegen Bestellung von Hilfskräften für gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Aufschub von gerichtlichen Exekutionen sowie überhaupt dann, wenn der Eingerückte infolge der Einberufung in eine wirtschaftliche oder finanzielle Bedrängnis geraten ist. Die Hilfsbureaus erledigen die an sie gelangten Angelegenheiten selbst oder übertragen deren Austragung Vertrauenspersonen, die die Eingerückten erforderlichenfalls auch vor Gericht sowie vor den Behörden und Beamten zu vertreten haben.

Als Wirtschaftliche Hilfsbureaus fungieren in Wien das Wirtschaftliche Landes-Hilfsbureau der k. k. Statthalterei, 9. Bezirk, Türkenstraße Nr. 3, und das Wirtschaftliche Hilfsbureau der Gemeinde Wien, 9. Bezirk, Peregringasse Nr. 2; außerhalb Wiens bestehen am Sitze der politischen Behörden erster Instanz, beziehungsweise der Bezirksgerichte, die Bezirks-, beziehungsweise Gerichtsbezirks-Hilfsbureaus, in den meisten Ortsgemeinden die Gemeinde-Hilfsbureaus